

für den Landkreis Märkisch-Oderland

29. Jahrgang	Seelow, 06.09.2022		Nr. 30
<u>Inhaltsverzeichnis</u>			
			Seite
Bekanntmachungen des Land	drates des Landkreises M	ärkisch-Oderland als	
allgemeine untere Landesbe	hörde		2
Allgemeinverfügung zur Aufheb Nutzungen an der Oder und im			2

Impressum......4

Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Nutzungen an der Oder und im näheren Einzugsbereich

Auf Grundlage von § 126 BbgWG und § 36 BbgFischG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde zum Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) folgende Allgemeinverfügung:

1) Die Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Nutzungen an der Oder und im näheren Einzugsbereich vom 16. August 2022 wird aufgehoben.

Begründung:

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde ist gemäß § 126 BbgWG und § 36 BbgFischG die zuständige Behörde. Demnach kann er entsprechend § 44 Nr. 4 BbgWG die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs verbieten, um Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Ferner kann er entsprechend § 16 Abs. 2 BbgFischG das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten soweit dies im öffentlichen Interesse zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist damit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BbgVwVfG) in Verbindung mit § 49 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für die Aufhebung der erlassenen Allgemeinverfügungen zuständig.

rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt, Ein nicht wie die besagte Allgemeinverfügung, kann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49 Absatz Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die in der Allgemeinverfügung vom 16. August 2022 angeordneten Maßnahmen werden aufgehoben, weil die Ursachen für das Fischsterben (Massenentwicklung von fischtoxisch wirkenden Algen in Zusammenhang mit hohen Temperaturen, geringen Durchflüssen und hohen Salzfrachten) weitestgehend ermittelt wurden und sich die Verhältnisse in den benannten Gewässern wieder verbessert haben. Es kam im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zu keinen erneuten Ereignissen mit Fischsterben. Eine unmittelbare Gefährdung von Mensch und Nutztieren durch die fischtoxisch wirkenden Algen konnte nicht festgestellt werden.

Folglich bedarf es durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als untere Wasserbehörde und untere Fischereibehörde keiner weiteren Regelung, weshalb die Allgemeinverfügung vom 16.08.2022 aufzuheben ist.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder

Seelow, 06.09.2022 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 30 Seite 3

zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt aufgeführt sind.

G. Schmidt Landrat Seelow, 6. September 2022

Seelow, 06.09.2022 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 30 Seite 4

Impressum

Landkreis Märkisch-Oderland Herausgeber:

Der Landrat Redaktion: Pressesprecher Puschkinplatz 12 15306 Seelow

Tel.: 03346 850-6005

Fax: 03346 420

E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkischoderland.de zur Verfügung.